

# Landkreis Nordwestmecklenburg

Die Landrätin

Fachdienst Bauordnung und Umwelt



Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1565 • 23958 Wismar

Ingenieurbüro Möller GbR  
Langer Steinschlag 7  
23936 Grevesmühlen

Auskunft erteilt Ihnen:

**Frau Lieseberg**

Dienstgebäude:

**Börzower Weg 03, 23936 Grevesmühlen**

Zimmer	Telefon	Fax
<b>4.205</b>	<b>03841/3040-6301</b>	<b>3040-8-6301</b>

E-Mail:

**y.lieseberg@nordwestmecklenburg.de**

Unser Zeichen

17/ 116

Ort, Datum:

**Grevesmühlen, den 26.01.2018**

**Betr. Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit des Palinger Baches in der Gemeinde Lüdersdorf, Projekt-Nr.: 2017-44  
Ihre Mail vom 20.12.2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Basis der von Ihnen eingereichten Unterlagen stelle ich fest:

## untere Naturschutzbehörde

Im weiteren Verfahren sind die nachfolgend im Einzelnen aufgeführten Belange zu berücksichtigen und es sind neben der technischen Ausführungsplanung folgende Planungsunterlagen vorzulegen:

- landschaftspflegerischer Begleitplan (inklusive Berücksichtigung des gesetzlichen Biotopschutzes, der LSG-VO, ggf. auch der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und des gesetzlichen Baumschutzes),
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag,
- FFH-Vorprüfung.

## Landschaftsschutzgebiet

Alle vorgesehenen Maßnahmen zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit des Palinger Baches in der Gemeinde Lüdersdorf von der Straßenabzweigung der K1 nach Lauen im Norden bis fast an die Hauptstraße in Herrnburg heran im Süden befinden sich im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Palinger Heide und Halbinsel Teschow“<sup>1</sup>. Da im Geltungsbereich der LSG-VO Genehmigungstatbestände für

<sup>1</sup> Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Palinger Heide und Halbinsel Teschow“ vom 26. April 2011, bekanntgegeben im „Nordwestblick“ als amtliches Bekanntmachungs- und Informationsblatt des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 10.05.2011



- die Errichtung, die wesentliche Änderung sowie die Nutzungsänderung baulicher Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen und
- die ... wesentliche Umgestaltung fließender ... Gewässer einschließlich des Uferbereichs

bestehen (§ 7 Abs. 1 Nrn. 1 und 10), bedürfen die meisten der in diesem Bereich vorgesehenen Einzelmaßnahmen wie Ersatzneubauten von Wege- bzw. Straßendurchlässen, von landwirtschaftlichen Überfahrten sowie die Gewässerneutrassierungen und die Errichtung einer Fischaufstiegsanlage einer **Genehmigung gemäß § 7 Abs. 3 LSG-VO**. Diese ist ggf. im Rahmen eines wasserrechtlichen Plangenehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahrens mit zu erteilen. Die Genehmigung gemäß LSG-VO ist jeweils zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht den Charakter des Gebietes verändert oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen abgewendet oder auf einen vertretbaren Zeitraum begrenzt werden können und sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht entgegenstehen. Da der Schutzzweck der LSG-VO (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.3) auch die Vermeidung einer Verschlechterung des ökologischen Zustandes der Oberflächengewässer und Entwicklung eines mindestens guten ökologischen Zustandes im Sinne der Kriterien der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie insbesondere auch durch (u. a.) die Verbesserung der Gewässerdurchgängigkeit des Palingener Baches ... für wandernde Tierarten umfasst, bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das Gesamtvorhaben.

Die Naturschutzgenehmigung für die Maßnahmen ist zu beantragen. Hierzu ist ein landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) zu erstellen und zusammen mit der technischen Ausführungsplanung dem Antrag beizufügen.

#### FFH - Richtlinie

Ein Teilbereich des Palingener Baches liegt innerhalb des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) DE 2130-302 „Hernburger Binnendüne und Duvenester Moor“.

Im Rahmen der weiteren Planung ist deshalb darzulegen, inwieweit Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des GgB durch die beabsichtigten Maßnahmen möglich sind, z.B. in Form einer FFH-Vorprüfung. Dabei ist insbesondere darzulegen, ob es durch das Vorhaben zu Veränderungen der Erhaltungszustände von Lebensraumtypen oder Habitaten von Zielarten des FFH-Gebietes kommen kann. Grundlage dafür bildet u.a. der aktuelle Managementplan für das Schutzgebiet sowie die Natura 2000-Landesverordnung.

#### Biotopschutz

Es ist seitens des Vorhabenträgers auf der Grundlage einer aktuellen Bestandserfassung fachgutachtlich prüfen zu lassen, ob das geplante Vorhaben zu bau-, anlage- oder betriebsbedingten Auswirkungen führt, in deren Folge es zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von Biotopen kommen kann, die nach § 20 Abs. 1 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG) besonders geschützt sind. Wenn dies der Fall ist, muss geprüft werden, ob die Eingriffe vermeidbar sind (Vermeidungsgebot gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG). Ist dies nicht möglich, muss bei der unteren Naturschutzbehörde ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahme-



genehmigung nach § 20 Abs. 3 NatSchAG gestellt werden. In dem Antrag ist ausführlich darzulegen, dass der Eingriff ausgleichbar oder aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist (s. a. Ausnahmetatbestände im § 20 Abs. 3 NatSchAG). Es ist eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung für die Eingriffe in die geschützten Biotope vorzulegen. Die Antragsunterlagen (einschließlich der technischen Planung) sind in 6-facher Ausfertigung einzureichen (ggf. 1x Papierfassung u. 5x digital), da die anerkannten Naturschutzvereinigungen im Verfahren zu beteiligen sind (§ 30 NatSchAG).

#### Artenschutz und invasive Arten

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange ist ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erarbeiten und zum planerischen Bestandteil der Ausführungsplanung zu machen.

Innerhalb des Artenschutzfachbeitrages sind zusätzlich auch die aktuellen Regelungen zu invasiven Arten zu berücksichtigen und in die Vorhabensplanung einzubeziehen: Seit 2017 sind die Regelungen der IAS Verordnung, Verordnung (EU) Nummer 1143/2014, zu den invasiven Arten in Kraft und entsprechend zu beachten. Dies könnte für das Vorhaben im speziellen auf die Arten Wollhandkrabbe, Signalkrebs, Kamberkrebs sowie den Blaubandbärbling (Blaubandgründling) zutreffen, deren Ansiedlung bzw. Ausbreitung verhindert werden sollen.

Im Rahmen der ggf. notwendigen Untersuchungen und Fangaktionen, hier z.B. bei Abfischungen, sind Individuen der o.a. Arten nicht wieder in die Gewässer zurückzusetzen sondern zu entnehmen. Bei der Entnahme von IAS-Arten sind die entsprechenden tierschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Sofern derartige Exemplare gefunden und entnommen werden, ist dies zu dokumentieren und der UNB anzuzeigen.

Gegebenenfalls können sich auch noch weitergehende Anforderungen hinsichtlich der Unterbindung der Verbreitung der entsprechenden Arten ergeben.

#### Eingriffsregelung und gesetzlicher Baumschutz

Maßnahmen, die Bestandteil der Maßnahmenprogramme oder Bewirtschaftungspläne gemäß den §§ 82 und 83 des Wasserhaushaltsgesetzes sind, stellen keine Eingriffe dar (§ 12 Abs. 2 NatSchAG M-V<sup>2</sup>).

Es ist im Rahmen des LBP's jedoch zu prüfen, ob dies auch für alle Einzelvorhaben zutrifft. Andernfalls wäre die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung im Einzelfall abzuarbeiten.

Die Belange des gesetzlichen Baumschutzes i. S. von § 18 NatSchAG M-V sind ebenfalls zu prüfen und ggf. zu beachten.

#### Untere Wasserbehörde

Die angezeigten Maßnahmen betreffen den nach WRRL berichtspflichtigen Wasserkörper STEP-3000. Unter anderem sind der Rückbau nicht mehr genutzter

<sup>2</sup> Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVObI. 2010 S. 66 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVObI. M-V S. 436, 437)



Stauanlagen und Sohlabstürze zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit sowie die Laufverlängerung zum Gefällabbau in Teilbereichen vorgesehen. Ein Gewässerausbau gem. § 67 WHG, der eine Genehmigung der Einzelvorhaben gem. § 68 WHG erfordert, ist nach derzeitiger Kenntnislage nicht auszuschließen. Im weiteren Verfahren sind die Einzelvorhaben der unteren Wasserbehörde zur Prüfung des Genehmigungserfordernisses rechtzeitig mit aussagekräftigen Unterlagen vorzulegen. Entscheidend dabei sind neben der Erheblichkeit der Umgestaltung des Gewässers und seiner Ufer auch die zu erwartenden Auswirkungen auf anliegende Nutzer.

#### Untere Bodenschutzbehörde

Für die betroffenen Flächen liegen im Altlasten- und Bodenschutzkataster des Landes keine Erkenntnisse vor. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Katasters wird keine Gewähr übernommen.

Da das Vorhaben bislang unbeeinflusste Böden betrifft, sollten Sie einen Verantwortlichen für den Bodenschutz benennen und mit der unteren Bodenschutzbehörde ein Bodenschutzkonzept abstimmen.

Die in M-V durch Erlass vom 5. Januar 2016 eingeführte Schrift „Bodenkundliche Baubegleitung – Leitfaden für die Praxis, BVB-Merkblatt Band 2, Erich-Schmidt-Verlag GmbH & Co.KG, 2013“ ist dabei zu beachten.

Insbesondere sind Maßnahmen vorzusehen, um während der Bauarbeiten um das Bauwerk herum Verdichtungen von Böden und Vermischungen von Bodenschichten zu vermeiden um die natürlichen Bodenfunktionen zu erhalten.

Soweit Ihnen konkrete Anhaltspunkte für eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast bekannt werden, sind Sie verpflichtet, mir dieses mitzuteilen.

#### Untere Abfallbehörde

Verunreinigter Bodenaushub unterliegt den abfallrechtlichen Bestimmungen und ist fachgerecht zu entsorgen.

Nicht verunreinigter, aber nicht unmittelbar wieder verwendeter Bodenaushub unterliegt ebenfalls den abfallrechtlichen Bestimmungen und ist fachgerecht zu entsorgen. Bodenaushub ist in der Regel einer Abfallentsorgungsanlage zuzuführen.

#### Untere Denkmalschutzbehörde

Es sind an einzelnen Streckenabschnitten des Palingen Baches Bodendenkmale betroffen.

Das Bodendenkmal `Palingen, Fundplatz 4` befindet sich u.a. auf dem Flurstück 104/2 der Flur 4 in der Gemarkung Palingen und in der näheren Umgebung.

Das Bodendenkmal `Herrnburg, Fundplatz 16` befindet sich u.a. auf dem Flurstück 141/6 der Flur 1 in der Gemarkung Herrnburg und in der näheren Umgebung.

Alle Maßnahmen an Denkmälern sind genehmigungspflichtig gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes – DSchG M-V in der aktuell geltenden Fassung. Eine denkmalrechtliche Genehmigung bzw. andere Genehmigungen können nur auf Antrag und nach Anhörung bzw. im Einvernehmen gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V mit der Landesfachbehörde (Landesamt für Kultur und Denkmalpflege –LAKD M-V Abtlg. Landesarchäologie) erteilt werden.



**Hinweis:**

Wenn während der Erdarbeiten unvermutet archäologische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz M-V die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf (5) Werktage nach Zugang der Anzeige bei der unteren Denkmalschutzbehörde.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Hamouz  
Fachdienstleiter

